

Stellungnahme zum Prüfauftrag der BV Langerfeld-Beyenburg vom 14.12.04:

1. Prüfung, ob bei der Einrichtung einer Haltestelle und der damit verbundene Änderung des Verkehrsflusses keine Gefährdung für die Nutzer des ÖPNV und anderer Verkehrsteilnehmer besteht.

Eine Gefährdung der Nutzer des ÖPNV wird nicht gesehen. Die Haltestelle soll hauptsächlich das nördlich gelegene Wohngebiet "Alt Jesinghausen" besser an den ÖPNV anbinden. Die ÖPNV-Nutzer aus dem Wohngebiet kommend finden im Kreuzungsbereich durch Lichtzeichenanlagen gesicherte Quermöglichkeiten. Lediglich im Bereich der neu einzurichtenden Haltestelle müssen die Fußgänger die Fahrbahn ungesichert überqueren. Eine Gefährdung wird hier jedoch aufgrund der Verkehrsstärken und des Einrichtungsverkehrs nicht gesehen. Der Verkehrsablauf ändert sich generell im Vergleich zur heutigen Situation kaum. Der Rechtseinbieger in die Clausewitzstraße als Hauptverkehrsstrom kann nach wie vor ohne Behinderungen auch bei Halt eines Busses einbiegen. Da sich der Einmündungsbereich aufweitet, können die Rechtseinbieger in die Clausewitzstraße auch bei wartendem Linkseinbieger einbiegen. Rückstauerscheinungen wären denkbar, wenn es sich bei dem wartenden Linkseinbieger um große LKW handelt. Dann ist für den Rechtsabbieger kein ausreichender Platz zur Vorbeifahrt vorhanden und er müsste hinter dem LKW warten, bis dieser in die Clausewitzstraße einbiegen kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass es hierdurch zu nennenswerten Rückstauerscheinungen kommt, ist jedoch eher gering.

Eine Gefährdung durch am haltenden Bus vorbeifahrende Fahrzeuge wird ebenfalls nicht gesehen, da der Haltestellenbereich unmittelbar vor dem Einmündungsbereich liegt. Die am Bus vorbeifahrenden Fahrzeuge haben an der Einmündung Vorfahrt zu achten. Dies bedingt eine Geschwindigkeitsreduzierung, so dass bereits am haltenden Bus mit verminderter Geschwindigkeit vorbeigefahren wird. Zudem verpflichtet § 20 der Straßenverkehrsordnung den Fahrzeugführer zur vorsichtigen Vorbeifahrt am haltenden Bus.

StVO § 20 Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse

1) An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden....

2. Prüfung, ob die Wendeoption für LKW weiterhin besteht.

Diese Möglichkeit ist weiterhin gegeben und durch entsprechende Schleppkurven nachgewiesen.

Golinski